

Wasserrecht;

Antrag der Rudertinger Wasser- und Abwassergesellschaft mbH, Passauer Straße 3, 94161 Ruderting auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus den Brunnen Rockerfing I (Fl. Nr. 1518, Gemarkung Ruderting) und Hötzendorf II (Fl. Nr. 2364, Gemarkung; Neukirchen v. Wald), Gemeinde Neukirchen v. Wald, Landkreis Passau;

Antragssteller: Rudertinger Wasser- und Abwassergesellschaft mbH, Passauer Straße 3, 94161 Ruderting;

Förmliche Bekanntmachung nach § 15 Abs. 2 WHG, § 11 Abs. 2 WHG, Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-;

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 1 UVPG, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit den in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Geschäftszeichen: 53.0.02/6421.05/2021-181

Feststellungsvermerk

Hinsichtlich der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit den in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass die Maßnahme nach Einschätzung des Landratsamtes Passau auf Grund übersichtlicher Prüfung keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Die Rudertinger Wasser- und Abwassergesellschaft mbH beantragte mit Planunterlagen vom 14.06.2021 (Vorlageschreiben vom 17.06.2021) und Änderungen vom 06.12.2021 die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus den Brunnen Rockerfing I (Fl. Nr. 1518, Gmkg. Ruderting) und Hötzendorf II (Fl. Nr. 2364, Gmkg. Neukirchen v. Wald), Gemeinde Neukirchen v. Wald zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung (§ 15 Abs. 2 WHG, § 11 Abs. 2 WHG, § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG).

Beantragt wird das zutage Fördern von Grundwasser im folgenden Umfang:

Brunnen		Rockerfing I	Hötzendorf II
		Fl. Nr. 1518, Gemarkung Ruderting, Gemeinde Ruderting	Fl. Nr. 2364, Gemarkung Neukirchen vorm Wald), Gemeinde Neukirchen vorm Wald
Maximal	[l/s]	9	3
Maximal	[m³/d]	450	100
Maximal	[m³/a]	125.000	25.000

Das zutage geförderte Grundwasser soll zur Trink- und Brauchwasserversorgung verwendet werden.

Wesentliche Begründung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG:

Durch die beantragte gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme, Zutageförderung und Ableitung von **Grundwasser mit maximal jährlich 150.000 m³/Jahr** unterfällt das Vorhaben der Nr. 13.3.2 Spalte 2 = **allgemeine** Vorprüfung (§ 5 Abs. 1 UVPG, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit den in der Anlage 3 genannten Kriterien zum UVPG).

Die überschlägige Prüfung anhand der Schutzkriterien hat ergeben, dass aus nachstehenden Gründen eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht veranlasst ist:

- Es handelt sich um eine bestehende Grundwassernutzung.
- Die Zutateförderung ist begrenzt auf den tatsächlichen Trinkwasserverbrauch.
- Inhalts- und Nebenbestimmungen des Zulassungsbescheides und technische Schutzvorkehrungen gewährleisten einen ordnungsgemäßen Betrieb der Wassergewinnungsanlage, insbesondere durch die Steuerungs- und Messeinrichtungen sowie durch die Überwachungs- und Aufzeichnungspflichten.
- Der Betriebswasserspiegel darf dabei auf maximal H/3 abgesenkt werden.
- Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach Feststellung der unteren Naturschutzbehörde nicht erforderlich (06.08.2021).
- In den Planunterlagen wurden die Kriterien im Hinblick auf das UVPG vom privaten hydrogeologischen Planungsbüro geprüft; eine Verpflichtung für eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung wurde dabei nicht festgestellt.
- Die Grundwassernutzung wird anhand des Grundwasserhaushaltes vom amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft geprüft. Dabei wurde vom amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft, dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, keine nachteiligen Veränderungen oder Beeinträchtigungen festgestellt (Gutachten vom 26.01.2022).

Gesamtergebnis:

Die **allgemeine** Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass die Maßnahme nach Einschätzung des Landratsamts Passau auf Grund überschlägiger Prüfung **keiner** förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 zum UVPG nicht selbständig anfechtbar. Das Landratsamt Passau hat die ausführliche Begründung in einen **Feststellungsvermerk nach § 7 Abs. 2 UVPG dokumentiert.**

Nähere Informationen und insbesondere die ausführliche Begründung nach § 7 Abs. 2 UVPG, können beim Landratsamt Passau, Sachgebiet 53, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.08, eingesehen werden.

Die Feststellung ist zudem unter <https://www.uvp-verbund.de/by> öffentlich bekannt gemacht worden (§§ 19 und 20 UVPG).

Landratsamt Passau
-untere Wasserrechtsbehörde-
Passau, 26.04.2022

Fuchs
Diplom-Verwaltungswirt (FH)